

***Beitritt zum Konkordat  
über Massnahmen gegen Gewalt  
anlässlich von Sportveranstaltungen***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/818

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommission**

Justizkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen .....	5
1.2 Kompetenz zum Erlass von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	5
1.3 Befristete Massnahmen des Bundes .....	6
2. Handlungsbedarf .....	6
2.1 Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung .....	7
2.2 Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung) .....	7
2.3 Einstellung der Regelung auf Bundesebene (Verzicht auf Verfassungslösung) .....	7
3. Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen .....	8
4. Erwägungen, Alternativen .....	9
5. Auswirkungen .....	9
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	9
5.2 Vollzugsmassnahmen .....	9
5.3 Folgen für die Gemeinden .....	9
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	9
7. Rechtliches .....	10
7.1 Zuständigkeit .....	10
7.2 Referendum .....	10
8. Antrag .....	11
9. Beschlussesentwurf .....	12

## Anhang/Beilagen

- Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen  
(Stand 4. Oktober 2007)
- Konkordanztafel Konkordat / BWIS / VWIS

## Kurzfassung

Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren sowohl auf internationaler Ebene als auch in der Schweiz zugenommen. Um dieser negativen Entwicklung in der Schweiz zu begegnen und den Behörden im Hinblick auf künftige sportliche Grossanlässe wie die EURO 08 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte im Frühjahr 2006 Vorschriften für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) eingefügt. Diese beinhalten die Registrierung gewalttätiger Hooligans in einem nationalen Informationssystem sowie fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen gegen Gewalt. Zudem ist es möglich, zu Gewalt aufrufende Propaganda sicherzustellen, zu beschlagnahmen und allenfalls einzuziehen.

Die Regelungskompetenz des Bundes von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams für Hooligans, war allerdings umstritten. Diese drei Massnahmen wurden deshalb im BWIS bis Ende 2009 befristet. Da die Notwendigkeit der Massnahmen grundsätzlich nicht bestritten ist, hat das Parlament in der Folge den Bundesrat mit einer Motion der Rechtskommission des Ständerates beauftragt, dafür zu sorgen, dass die beschlossenen Massnahmen auch nach Ablauf der Befristung gestützt auf eine genügende Rechtsgrundlage in Form einer Verfassungsänderung (Verfassungslösung) oder eines Konkordats (Konkordatslösung) weitergeführt werden können.

Der Bund begann in Absprache mit den Kantonen bereits im Verlauf des Sommers 2006 eine neue Verfassungsbestimmung auszuarbeiten, um in jedem Fall eine Auffanglösung zur Hand zu haben, falls die Konkordatslösung nicht rechtzeitig realisiert werden könnte. Die Frühjahrsversammlung 2007 der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss in der Folge einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen, weil nur diese Lösung dem geltenden Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit Rechnung trägt. Der Konkordatsvertrag wurde an der Herbstversammlung der KKJPD am 15./16. November 2007 verabschiedet und zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Gelingt es den Kantonen, das Konkordat zu ratifizieren und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen, kann auf die Verfassungslösung verzichtet werden.

Das Konzept des Konkordats beruht darauf, die befristeten Bestimmungen des BWIS, welche sich bis anhin bewährt haben, möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Abgesehen von zwei Artikeln enthält das Konkordat denn auch keine neuen Regelungen, sondern vereint lediglich die Bestimmungen, die heute bereits im BWIS und in der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) enthalten sind.

Dem Kanton Solothurn entstehen aus dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen keine zusätzlichen Kosten.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) bis Ende 2009 befristeten Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam für Hooligans sollen damit nach Ablauf der Befristung unbefristet weitergeführt werden können, ohne die Kompetenzen des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit auszudehnen.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Mit dem Drama im Heysel-Stadion von Brüssel am 29. Mai 1985 ist allgemein ins Bewusstsein gerückt, welche Gefahren von randalierenden Fans bei sportlichen Grossanlässen ausgehen können. Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren auch in der Schweiz stattgefunden. Gewalttätige Ausschreitungen sind zu regelmässigen Begleiterscheinungen bei Fussball- und Eishockeyspielen geworden.<sup>1)</sup> Während die Ausschreitungen zunächst von Zuschauern ausgingen, hat sich dies inzwischen deutlich verändert: Gewaltbereite Hooligans interessieren sich nicht oder nur nebensächlich für den Sport, sie suchen vielmehr die gewalttätige Auseinandersetzung. Die Häufung der gewalttätigen Ausschreitungen in diesem Zusammenhang zeigt, dass auf Grund der aktuellen Entwicklung und der Potenziale in verschiedenen Ländern – je nach teilnehmenden Mannschaften – mit einem mittleren bis grösseren Gefahrenrisiko für Gewaltaktionen gerechnet werden muss. Die Besucher von Eishockey- und Fussballspielen, die sich in die Stadien begeben, um dort gemeinsam ein sportliches Ereignis zu erleben, sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten Gruppen konfrontiert. Hooligans nutzen den Schutz der Masse, agieren mit Vorliebe bei Auswärtsspielen und bleiben so oft anonym.

Die Bekämpfung des Gewaltphänomens mit den Mitteln kantonaler Polizeierlasse und des Strafrechts hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Gewalt anlässlich von Sportereignissen ist ein kantonsübergreifendes Problem, da sich Hooligans bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen. Da sich die Ausschreitungen zudem nicht auf die Stadien beschränken, sondern um die eigentlichen Spielorte, auf den An- und Rückreisewegen sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden, sind auch die privatrechtlichen Stadionverbote nur beschränkt wirksam. Zudem können diese Stadionverbote ohne zusätzliche polizeiliche Massnahmen kaum durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, wirksame Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe vorzusehen bzw. diese weiterzuführen.

### 1.2 Kompetenz zum Erlass von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

<sup>1)</sup> Vgl. B. die schweren Ausschreitungen anlässlich des Eishockey Playoff-Finalspiels 2001 im Eishockeystadion Resega in Lugano, randalierende englische Fussballfans im Zürcher Niederdorf (31. März 2003) sowie die Krawalle am 13. Mai 2006 im Basler St. Jakob-Stadion, die Steinwürfe von Anhängern des BSC Young Boys gegen Fans des Grasshopper-Club Zürich (31. März 2007) oder die Scharmützel zwischen Anhängern des FC Luzern und des FC Zürich anlässlich des Cup-Halbfinalspiels vom 26. April 2007.

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie anlässlich sportlicher Anlässe zunehmend vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klas-

sische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit. Diese Staatsaufgabe ist im Wesentlichen eine originäre Aufgabe der Kantone und fundamentaler Ausdruck ihrer Staatlichkeit.

Der Bund verfügt nach geltendem Verfassungsrecht im Bereich der inneren Sicherheit lediglich über einige fragmentarische Kompetenzen, die ihn nur bedingt zum Erlass von Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt im Zusammenhang mit Sportanlässen ermächtigen. Insbesondere ist der Bund nur in einem engen Rahmen befugt, auf diesem Gebiet Präventivmassnahmen zu erlassen. So verleiht u. a. Art. 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) dem Bund im Bereich des Strafrechts eine umfassende Rechtsetzungsbefugnis. Hingegen stellt Art. 123 BV für den Bund keine Verfassungsgrundlage dar, um individualpräventive Massnahmen gegen potenzielle Täter zu erlassen. Auch Art. 57 Abs. 2 BV (Koordinationspflicht zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit) kann in der Regel nicht als Verfassungsgrundlage für Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen herangezogen werden. Ebenso wenig können vorliegend die beiden als Organkompetenzen ausgestalteten Art. 173 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen der Bundesversammlung zur Wahrung der inneren Sicherheit) und Art. 185 Abs. 2 BV (Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der inneren Sicherheit) zum Tragen kommen.

### 1.3 Befristete Massnahmen des Bundes

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in der Schweiz Einhalt zu gebieten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die EURO 08 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des BWIS verabschiedet.

Die mit der Vorlage am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Neuerungen betreffen einerseits die Gewaltpropaganda. Es besteht nunmehr die Rechtsgrundlage zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufender Propaganda. Andererseits sieht das revidierte BWIS zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen insgesamt fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen vor. Es sind dies die Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem («HOOGAN»), die Anordnung einer Ausreisebeschränkung, das Rayonverbot, die Meldeauflage sowie der Polizeigewahrsam. Diese Massnahmen gegen Hooliganismus sind nicht nur für die friedliche Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz, sondern auch für diejenige der Meisterschaftsbetriebe in den grossen Publikumssportarten notwendig.

Während sich die Einführung eines Hooligan-Informationssystems sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen, war die Verfassungskonformität hinsichtlich der Regelungskompetenz des im BWIS enthaltenen Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams umstritten. Aus diesem Grund wurden diese drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 befristet.

## 2. Handlungsbedarf

## 2.1 Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch nach der Durchführung der EURO 08 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 weiter bestehen wird. Die Notwendigkeit, die bis Ende 2009 befristeten Massnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) auch nach Ablauf der Befristung ergreifen zu können, wird nicht bestritten. Sie bedarf jedoch einer unbefristeten Rechtsgrundlage. Bis zum Ablauf der Befristung soll deshalb entweder eine einwandfreie bundesrechtliche Verfassungsgrundlage geschaffen oder durch die Kantone ein entsprechendes Konkordat erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

## 2.2 Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung)

Die Frühjahrsversammlung 2007 der KKJPD beschloss einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuvorführen und somit an der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit festzuhalten. Im August/September 2007 wurde eine Vernehmlassung zum Konkordatsentwurf bei den Kantonen und den interessierten Kreisen durchgeführt. Daran nahmen alle Kantone, das Bundesamt für Polizei, das Bundesamt für Justiz, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) sowie die Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und -direktoren (KSPD) teil. Die Befragten stimmten den Konkordatsregeln im Allgemeinen zu.

An seiner Sitzung vom 4. Oktober 2007 nahm der Vorstand der KKJPD von der Vernehmlassungsauswertung Kenntnis und verabschiedete den Konkordatsentwurf zuhanden der Herbstversammlung 2007. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Konzept des Konkordats darauf beruht, die befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 wurde das Konkordat in der Fassung vom 4. Oktober 2007 genehmigt und anschliessend den Kantonen zum Beitritt unterbreitet.

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Wenn die Kantone dem Konkordat rechtzeitig beitreten, stehen die bewährten Massnahmen den Behörden nach dem 31. Dezember 2009 nahtlos und auf unbefristete Zeit zur Verfügung.

## 2.3 Einstellung der Regelung auf Bundesebene (Verzicht auf Verfassungslösung)

Der Bund nahm in Absprache mit der KKJPD parallel zur Ausarbeitung der Konkordatslösung bereits im Sommer 2006 die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung (Verfassungslösung) an die Hand, um in jedem Fall eine Auffanglösung vorbereitet zu haben, sollte die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden können. Es ist vorgesehen, diese Arbeiten auf Bundesebene einzustellen, sobald feststeht, dass die Realisierung einer kantonalen Regelung unmittelbar bevorsteht. Da der Konkordatstext nunmehr durch die KKJPD verabschiedet und zur Ratifikation freigegeben wurde, ist möglich und davon auszugehen, dass es den Kantonen gelingt, das Konkordat zu ratifizieren und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Damit könnte die Arbeit an einer Regelung auf Bundesebene eingestellt und auf die Verfassungslösung verzichtet werden.

### **3. Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Das Konkordat dient dem über das Jahr 2009 hinausgehenden Beibehalt der heute in diesem Bereich geltenden Regelungen. Ausser den Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 (siehe dazu Ziff. 3.2) enthält das Konkordat keine neuen Regelungen. Vielmehr vereint es in den Art. 1, 3 bis 9 und 11 bis 13 Bestimmungen, die heute im BWIS und in der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS; SR 120.2) enthalten sind (vgl. Beilage 2). In den Art. 14 bis 17 enthält das Konkordat Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung.

#### 4. Erwägungen, Alternativen

Kommt das Konkordat nicht zustande, würde die unter Ziff. 2.3 erwähnte Verfassungslösung weiter vorangetrieben. Die kantonale Polizeihöhe, bislang ein unbestrittener Grundsatz unseres föderalistischen Staates, würde ausgehöhlt.

#### 5. Auswirkungen

##### 5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die im BWIS verankerten Massnahmen gegen den Hooliganismus, für welche das Konkordat eine dauerhafte Rechtsgrundlage schafft, werden bereits seit 1. Januar 2007 angewendet. Folglich entstehen dem Kanton Solothurn aus dem Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen voraussichtlich keine Mehrkosten.

Ausserdem ist der behördliche Aufwand, der dem Kanton Solothurn durch den Vollzug der Massnahmen gemäss BWIS entstanden ist, im Verhältnis zu jenem Aufwand zu beurteilen, der bei den Sportveranstaltungen verursacht wurde (Polizeieinsätze, Personen- und Sachschäden usw.). Gestützt auf die bislang gemachten Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Instrumente zur Bekämpfung der Gewalt an Sportveranstaltungen durchaus präventiv wirken und mittelfristig zu einer Entlastung beim polizeilichen Aufwand führen können.

##### 5.2 Vollzugsmassnahmen

An den Vollzugsmassnahmen, welche zur Umsetzung der im BWIS geregelten Massnahmen erforderlich waren, ändert sich durch die Überführung derselben Instrumente auf eine andere rechtliche Grundlage (Konkordat) nichts.

##### 5.3 Folgen für die Gemeinden

Auch für die Gemeinden, insbesondere die drei Städte, ändert sich durch den Beitritt zum Konkordat nichts: Wie bisher sind die drei Stadtpolizeikorps zur Sicherstellung von Propagandamaterial befugt. Die Anordnung von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gestützt auf das BWIS beziehungsweise auf das Konkordat steht demgegenüber lediglich der Polizei Kanton Solothurn zu.

#### 6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Bezüglich der Art. 1, 3 bis 9 sowie 11 bis 13, welche wie bereits erwähnt unverändert übernommen werden, verweisen wir auf die Ausführungen in der Botschaft zur Vorlage BWIS <sup>1)</sup>.

Zum Art. 2 Abs. 2:

<sup>1)</sup> BBI 2005, 5613; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5613.pdf>.

Das im bestehenden Art. 21a Abs. 2 VWIS definierte „gewalttätige Verhalten“ wird durch Art. 2 Abs. 2 des Konkordats insofern erweitert, als nicht nur das Mitführen und Verwenden gewisser gefährlicher Gegenstände (beispielsweise Waffen und pyrotechnische Gegenstände) *in Stadien oder Hallen* darunter fallen, sondern nunmehr allgemein an *Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg*. Diese Erweiterung dient der Vermeidung unbefriedigender Situationen, indem bereits bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände wirksam eingeschritten werden kann. Bisher kann erst beim oder nach Betreten der Sportstätten dagegen vorgegangen werden.

Zum Art. 10:

Art. 10 nimmt ebenfalls eine inhaltliche Ausdehnung der entsprechenden BWIS-Bestimmung (Rayonverbot) vor, welche sich in der Praxis als notwendig erwiesen hat: Da sich Personen innerhalb der Stadien oftmals friedlich verhalten, ausserhalb davon jedoch Gewalttätigkeiten verüben, sollen auch in diesen Fällen Stadionverbote verhängt werden, um eine nachhaltige präventive Wirkung zu erzielen. Den zuständigen Behörden muss es deshalb möglich sein, in solchen Fällen den Stadionbetreibern für solche Personen Stadionverbote zu empfehlen. Die Bestimmung bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der entsprechenden Personendaten.

## 7. Rechtliches

### 7.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Konkordate ab. Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 KV ist zur Genehmigung von Konkordaten der Kantonsrat zuständig, ausser der Regierungsrat sei in einem Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt worden. Ausserdem bleiben die Volksrechte vorbehalten (vgl. Ziff. 7.2).

Im vorliegenden Regelungsbereich weist kein Gesetz dem Regierungsrat die Befugnis zum endgültigen Abschluss eines Konkordats zu. Insbesondere kann § 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) nicht als solche Kompetenzdelegation erachtet werden, da diese Bestimmung dem Regierungsrat lediglich die Befugnis erteilt, mit anderen Kantonen und dem Bund Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abzuschliessen. Der sachliche Geltungsbereich (mit rechtssetzendem Charakter) des vorliegenden Konkordats geht weit darüber hinaus, indem er den Bürgern Verpflichtungen, wie insbesondere die Duldung freiheitsbeschränkender und -entziehender Massnahmen, auferlegt. Infolgedessen bedarf das Konkordat der Genehmigung des Kantonsrates.

### 7.2 Referendum

Das Konkordat auferlegt einer unbestimmten Vielzahl von Personen einschneidende Verpflichtungen (Freiheitsbeschränkungen sowie Freiheitsentzug). Es ist somit von gesetzeswesentlichem Inhalt. Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV ist für solche Konkordate die Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Kantonsrates erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, unterliegt der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung. Wird das erforderliche Quorum erreicht, unterliegt der Beschluss gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV der fakultativen Volksabstimmung.

**8. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

**Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/818), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bei.
2. Der Beitritt wird rechtsgültig, wenn mindestens ein weiterer Kanton der Vereinbarung beitrifft, frühestens jedoch am 1. Januar 2010.
3. Der Kantonsrat kann das Konkordat kündigen und Änderungen genehmigen.
4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Departement des Innern (RT)  
Polizei Kanton Solothurn (4)  
Staatskanzlei  
Amtsblatt